

Auszüge aus der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 30. 10. 2020

Nachfolgende Inhalte stellen ausdrücklich keine Rechtsberatung oder rechtlich verbindliche Aussagen dar. Entscheidend ist der Wortlaut der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Wortlaut CoronaSchVO vom 30. 10. 2020.

Wir haben die, aus unserer Sicht, für den Luftsport relevanten Paragraphen auszugsweise zitiert und für eine schnellere Übersicht mit Stichworten und Interpretationen aus luftsportlicher Perspektive versehen.

Alle Hinweise und Interpretationen spiegeln unsere Sicht der Dinge wider und können bei einem Dialog mit den lokalen Ordnungsbehörden als Argumentationshilfen dienen.

Jeder Verein oder Luftsporttreibende muss grundsätzlich in Eigenverantwortung tätig werden, um rechtssichere – und vor allen dem Schutze aller dienenden – Entscheidungen treffen zu können.

Paragraph

Stichworte, Anmerkung

§ 2 Mindestabstand

(1) Im **öffentlichen Raum** ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

Standard: 1,5m

Das Fluggelände ist als öffentlicher Raum zu werten.

(2) Der Mindestabstand **darf unterschritten** werden

(...) 5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei **Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3** für fest zugeteilte Sitzplätze, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt,

Weiteres zu Sitzungen und Versammlungen siehe unten

(3) Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von nach dieser Verordnung **zugelassenen** Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht.

Entscheidend ist die Zulässigkeit laut VO

Dasselbe gilt für Ausbildungstätigkeiten oder Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (körpernahe Ausbildungen, körpernahe Dienstleistungen).

§ 9 Sport

(1) Der **Freizeit- und Amateursportbetrieb** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen.

(3) Wettbewerbe (...) **Zuschauer** dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden.

Luftsport kann als Individualsport unter freiem Himmel betrachtet werden.

Die Ausübung alleine, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Hausstand ist entsprechend zulässig.

Der Werkstattbetrieb ist eine luftrechtliche Verpflichtung.

Ratsam könnte es sein die Zuschauerterrasse u.ä. für vereinsfremde Personen zu sperren.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum **30. November 2020** untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a **zulässig**

3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder **Vereine**

a) mit bis zu **zwanzig Personen**, wenn sie **nicht** als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden **können**,

b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens **250 Personen** in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach **Zulassung** durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung **aus triftigem Grund** im Monat November 2020, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

Dem Grundsatz nach dürfen keine Versammlungen bis mindestens 30.11.2020 stattfinden.

§ 2 Mindestabstand

§ 3 Alltagsmaske

§ 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

§ 4a Rückverfolgbarkeit

Vereinsversammlungen sind mit Einschränkungen zulässig:

maximal 20 Personen

250 Personen im Innenraum bzw. 500 Personen unter freiem Himmel. Allerdings nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde (s.u.)

§ 14 Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen **gastronomischen Einrichtungen** ist bis zum 30. November 2020 untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.

Die Vereinsgaststätte, Clubheim und Kantinen sollten als Gastronomie betrachtet werden.

§ 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung **hinausgehende Schutzmaßnahmen** anzuordnen.

Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden **nur** in den ausdrücklich in dieser **Verordnung vorgesehenen** Fällen erteilen.

Eine Verschärfung durch örtliche Behörde(n) ist möglich.

Lockerungen durch selbige nur im Einklang mit der aktuellen VO.

Also im Zweifelsfall gilt die Vorschriftenlage vor Ort.

§ 17 Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen **örtlichen Ordnungsbehörden**. Sie werden bei ihrer Arbeit von den **unteren Gesundheitsbehörden** und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.

Örtliche Ordnungsbehörden unterstützt von den Gesundheitsbehörden.

Vollzug ggf. durch Polizei

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

10. entgegen § 9 Absatz 1 **Freizeit- und Amateursportbetrieb** durchführt oder daran teilnimmt,

11. entgegen § 9 Absatz 2 Sportfeste oder ähnliche **Sportveranstaltungen** durchführt oder daran teilnimmt,

12. entgegen § 9 Absatz 3 das **Betreten der Wettbewerbsanlage** durch Zuschauer zulässt,

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am **2. November 2020** in Kraft.

Best-Practice Lösungsbeispiele und Empfehlungen

Ausbildung und Flugbetrieb:

Theoretischer Unterricht im Schulungsraum findet nicht statt.

Gastflüge sollten grundsätzlich unterlassen werden.

Modellflug auf einem Modellflugplatz.

Abstand von mehr als 1,5m einhalten. Bei Abständen weniger als 1,5m muss dann die Maske getragen werden und gleichzeitig dürfen es dann nicht mehr als 2 Personen sein.

Gebäude:

Tower: Nur mit Maske betreten, ausgenommen der Flugleiter, wenn er hinter der Glaswand sitzt

Werkstatt und Hallen: Maske, wenn 1,5m Abstand nicht eingehalten werden kann).

Sinnvoll ist in der Werkstattarbeit neben einem Hygieneschutzkonzept ein erweiterter stringenter Dienstplan. Mehrere Termine pro Woche anbieten.

Sanitärbereich: Immer nur eine Person zulässig (Im jeweiligen WC- & Dusch-Bereich (m/w))

Im Verein allgemein:

Es ist vorteilhaft Regeln und Hygienepläne zu verschriftlichen und nachweisbar allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Und noch einmal ...


Die örtlichen Behörden haben in ihren Durchführungsbestimmungen die Möglichkeit zur Verschärfung der Einschränkungen. Das kann sich von Landkreis zu Landkreis deutlich unterscheiden, nicht zuletzt ist hier das jeweilige aktuelle Pandemie-Geschehen (Stichwort Hotspots) ein starker Faktor.

Hinzu kommen die unterschiedlichen Bedingungen und Gegebenheiten in den Vereinen und bei den verschiedenen Sportarten.

Daher empfehlen wir im Zweifelsfall Benehmen/Einvernehmen mit den örtlichen Ordnungsbehörden herzustellen.

Keiner von Euch sollte sich allerdings genötigt fühlen alle Möglichkeiten bis in das Kleinste auszuschöpfen. Das entscheidende Maß aller Dinge ist das jeweils persönliche Sicherheitsgefühl, verbunden mit der Sorgfaltspflicht gegenüber allen anderen Vereinsmitgliedern, deren Familien und der Bevölkerung.

Duisburg, den 03. November 2020



Tamara Neumann
Präsidentin



Boris Langanke
Geschäftsführer

Anlage

Übersicht über die Paragraphen der CoronaSchVO Herbst 2020

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Mindestabstand
- § 3 Alltagsmaske
- § 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen
- § 4a Rückverfolgbarkeit
- § 4b Innovationsklausel
- § 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- § 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken
- § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote
- § 8 Kultur
- § 9 Sport
- § 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten
- § 11 Handel, Messen und Märkte
- § 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe
- § 13 Veranstaltungen und Versammlungen
- § 14 Gastronomie
- § 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote
- § 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden Fällen erteilen.
- § 17 Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

Wortlaut der VO beim Land NRW

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-10-30_coronaschutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf

